

Veranstaltung

Abweichend zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt Folgendes:

1. Beide Vertragsparteien haben die Möglichkeit bis 5 Monate vor dem Veranstaltungsbeginn kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die schriftliche Rücktrittserklärung dem Vertragspartner zugehen. Tritt der Veranstalter erst zwischen dem 5. Monat und 3. Monat vom Vertrag zurück ist Angel's berechtigt zuzüglich zu dem vereinbarten Mietpreis 35 % des entgangenen Umsatz in Rechnung zu stellen, bei einem späteren Rücktritt 75 % des entgangenen Umsatzes. Angel's hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen.
Die Berechnung des Umsatzes erfolgt nach der Formel:
Menüpreis und erwarteter Getränkeumsatz pro Teilnehmer X Teilnehmerzahl.
War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste Menü des jeweiligen Veranstaltungsangebots zu Grunde gelegt.
War für die Veranstaltung noch keine feste Teilnehmerzahl vereinbart, so wird die Teilnehmerzahl der Veranstaltungsbestätigung herangezogen.

Wurde eine Pauschale je Teilnehmer vereinbart, so gilt vorgenanntes entsprechend.
2. Die Teilnehmerzahl ist Angel's 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn verbindlich mitzuteilen. Diese Teilnehmerzahl stellt sowohl die Berechnungsgrundlage für eine vertraglich geschuldete Vorauszahlung als auch für die Endabrechnung dar. Sollte die Teilnehmerzahl bei der Veranstaltung nach oben abweichen, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
3. Wurden für die Veranstaltung durch den Veranstalter Zimmer gebucht, so ist der Veranstalter berechtigt, hinsichtlich der gebuchten Zimmer bis zu 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Veranstalter zwischen der 12. und 4. Woche vor Anreise vom Vertrag zurück, so ist Angel's berechtigt 60 % der vertraglich vereinbarten Zimmerpreise, bei einem späteren Rücktritt 80 % der vereinbarten Zimmerpreise zu berechnen. Angel's hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen.
4. Der Veranstalter ist für die Anmeldung der musikalischen Darbietung bei der GEMA verantwortlich. Einen eventuellen Schadensersatzanspruch seitens der GEMA hat der Veranstalter zu tragen. Er hat Angel's von Schadensersatzansprüchen der GEMA freizustellen.
5. Der Veranstalter verpflichtet sich neben den Teilnehmern der Veranstaltung als Gesamtschuldner zum Ausgleich von Forderungen von Angel's erbrachten Nebenleistungen wie Garage, Telefongebühr, Verzehr etc., die von den Teilnehmern der Veranstaltung in Anspruch genommen werden. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Veranstalter die Teilnehmer als „Selbstzahler“ benannt hat.
6. Das Mitbringen von Speisen und Getränken zu Veranstaltungen ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit Angel's. In diesem Fall wird ein Betrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.
7. Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Angel's das hotel GmbH“.